

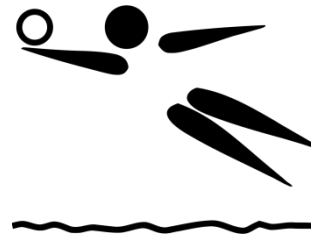


Sportartspezifische Nominierungskriterien

Beachvolleyball

Europameisterschaft, Weltmeisterschaft und Deaflympics

Beachvolleyball



Qualifikationsweg zur Nominierung

Als Grundlage für die Nominierung gelten die vom Sportdirektor beschlossenen Nominierungskriterien zur Nominierung des Austria Kaders für den kommenden Wettkampf.

- Unterzeichnung der Athleten- und Schiedsvereinbarung
- Nachweis der sportmedizinischen Untersuchung
- Nachweis der Wettkampftauglichkeit
- Nachweis der Mitgliedschaft in einem Verein des ÖGSV
- Teilnahme an Trainingslagern und ÖSTM/ÖM
- Abgabe von Berichten über die Trainingseinheiten vor den Wettkämpfen
- Leistungs- und Einsatzbereitschaft, Teamfähigkeit
- Zugehörigkeit zu einem Testpool der NADA.

Diese Voraussetzungen schränken den Kreis potentieller Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein. Eine sinnvolle Darstellung umfassender Nominierungsrichtlinien entsteht aber nur in Kombination mit sportfachlichen Anforderungen und einer Definition der Veranstaltungen bei denen die Leistungsfähigkeit nachzuweisen ist.

Dabei ist es das Ziel des ÖGSV möglichst junge Athletinnen und Athleten, die innerhalb ihres Verbandes noch nicht die nationale Spitze erreicht haben, jedoch durchaus über die entsprechende Perspektive verfügen, zu fördern und über die möglichen Wettkämpfe zu motivieren.

Weiter sollen die sportfachlichen Nominierungskriterien garantieren, dass nur leistungsstarke Sportlerinnen und Sportler, die eine berechtigte Endkampfchance haben, zu internationalen Einsätzen gelangen. Der ÖGSV definieren die Endkampfchance mit der Möglichkeit eine Platzierung unter den besten 10 Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu erzielen.

Sportfachliche Nominierungskriterien:

Bei der Zusammenstellung des Nominierungsvorschlages werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Aktueller Leistungsnachweis durch Teilnahme und entsprechende Platzierungen bei nationalen und internationalen Ranglistenturnieren, die auf das Erreichen des Viertelfinales (TOP 8) schließen lassen.

Grundsätzlich gilt für alle zur Nominierung vorgeschlagenen Aktiven die Pflichtteilnahme an der Österreichischen Staatsmeisterschaft der Gehörlosen. In sportlich zu vertretenden Ausnahmefällen (parallel stattfindende Pflichtmaßnahmen des Fachverbandes) können Aktive von dieser Teilnahme befreit werden. Erforderlich hierfür sind eine Rücksprache mit dem Sportdirektor und Technische Direktor/in. Eine Empfehlung des Fachverbandes ist vorgesehen.

Krankheitsbedingte Absagen können nur bei vorheriger Meldung und zeitnaher Vorlage eines ärztlichen Attestes akzeptiert werden.

Sportartspezifische Nominierungskriterien – Team Austria

Nach Ende des Qualifikationszeitraums schlägt der Technische Direktor/in in Abstimmung mit dem Cheftrainer unter Berücksichtigung der Nominierungskriterien die Sportlerinnen und Sportler dem ÖGSV Sportdirektor als Nominierungsvorschlag per Nominierungsbogen vor.